

Antrag

der AfD-Fraktion

Unrechtmäßig vereinnahmte Bußgelder nach den Corona-Schutz-Verordnungen zurückerstatten

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 12. Juni 2025 – Vf. 13-II-21 (HS) entschieden, dass Teile der im Frühjahr 2021 von der Staatsregierung erlassenen Corona-Schutz-Verordnungen nicht mit der Sächsischen Verfassung vereinbar waren. Dies betrifft die Teilnehmerbegrenzung bei Eheschließungen und Beerdigungen sowie nächtliche Ausgangssperren.
2. Da die Staatsregierung die verfassungswidrigen Vorschriften zu verantworten hat, ist sie nun in der Pflicht, die mit einem Bußgeld aufgrund dieser Vorschriften belegten Bürger proaktiv über Rückforderungsmöglichkeiten zu informieren und eine möglichst einfache und unbürokratische Möglichkeit zur Rückzahlung anzubieten.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. spätestens binnen drei Monaten nach Beschlussfassung ein landesweit einheitliches unbürokratisches Verfahren zur Rückerstattung von verhängten bzw. vollstreckten Bußgeldern einzuführen, die sich auf die verfassungswidrigen Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen stützen;
2. dieses Verfahren so zu gestalten, dass Betroffene formlos und ohne Gebühren einen Antrag stellen und Rückerstattungen zeitnah erfolgen können (z. B. durch eine zentrale Prüfstelle oder koordinierte Melde-/Erstattungswege), einschließlich einer klaren Zuständigkeitszuweisung und eines verbindlichen Zeitplans für die Bearbeitung;
3. zügig eine verbindliche Weisung bzw. Verwaltungsregelung an die zuständigen Vollstreckungsbehörden zu richten, damit diese die Anforderungen (Prüfung, Entscheidungsfristen, Mitwirkungspflichten) umsetzen und Betroffene aktiv informiert bzw. belehrt werden, soweit dies anhand vorhandener Daten möglich ist;
4. binnen sechs Wochen nach Beschlussfassung eine umfassende Bestandsaufnahme vorzulegen, welche

- a) die Anzahl der in Sachsen aufgrund der fraglichen Corona-Regelungen geführten Bußgeldverfahren (differenziert nach Bußgeldbescheiden und gerichtlicher Verurteilungen),
 - b) die Anzahl und Höhe bereits erstatteter oder abgewickelter Fälle,
 - c) eine Schätzung der potenziell erstattungsfähigen Gesamtsumme sowie
 - d) eine Darstellung der organisatorischen und rechtlichen Hindernisse für eine automatisierte Abwicklung enthält;
5. ein Informationspaket (Mustertext für Behördenpost, Website-Text, Hinweisformular) zu erstellen und den zuständigen kommunalen Bußgeldbehörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung zu stellen, mit der Empfehlung, Betroffene proaktiv zu informieren, soweit die Datenlage dies zulässt;
 6. zu prüfen, ob und in welchem Umfang gesetzgeberische Maßnahmen auf Landesebene (z. B. gesetzliche Klarstellung zur Rückabwicklung oder Regelung zur erleichterten Wiederaufnahme / Rückerstattung) erforderlich sind, und dem Landtag hierzu binnen sechs Monaten einen Gesetzentwurf bzw. einen Bericht vorzulegen.

Begründung:

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 12. Juni 2025 – Vf. 13-II-21 (HS) entschieden, dass Teile der im Frühjahr 2021 von der Staatsregierung erlassenen Corona-Schutz-Verordnungen nicht mit der Sächsischen Verfassung vereinbar waren. Dies betrifft die Teilnehmerbegrenzung bei Eheschließungen und Beerdigungen sowie nächtliche Ausgangssperren. Es ist deshalb unabdingbar, in einem ersten Schritt die Bußgelder, welche insoweit unrechtmäßig vereinnahmt wurden, an die Betroffenen zurückzuerstatten.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Prantl (Drs. 8/3285) mitgeteilt, dass bislang keine Entscheidung der Staatsregierung vorliegt, Bußgelder, die wegen Verstößen gegen Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen erhoben wurden, generell zurückzuzahlen. Ferner hat das Ministerium ausgeführt, dass die Umsetzung und damit auch die Erhebung der Datengrundlagen in der Verantwortung der Landkreise und Kreisfreien Städte liegt.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Juni 2025 besteht ein Anspruch auf rechtssichere und bürgerfreundliche Handhabung der Rückabwicklung. Die bislang von der Staatsregierung dargestellte Verweisung auf die kommunale Zuständigkeit darf nicht dazu führen, dass Betroffene in Sachsen „auf sich gestellt“ bleiben oder unverhältnismäßig lange auf mögliche Erstattungen warten müssen. Die Auskunft des Ministeriums zeigt zudem, dass es bislang an einer landesweiten Datenerhebung und an einheitlichen Vorgaben fehlt – ein Umstand, der zu unterschiedlichen Verfahren und zu Verzögerungen führen kann.

Ziel dieses Antrags ist es, die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und einen klaren Zeitplan für die Erstattung bereitzustellen. Ein zentral koordiniertes Vorgehen erhöht die Effizienz und ist bürgerfreundlicher als ein ausschließlich dezentral organisiertes Verfahren, das auf formlosen Anträgen und uneinheitlicher Praxis beruht.

Dresden, 05.09.2025



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 05.09.2025

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg, MdL
AfD-Fraktion